

in ihren Ergebnissen weitgehend verinnerlicht. Und zwar ohne Zwang, von Folter schon gar nicht zu sprechen. Was ich damit sagen will, heißt, daß ich diejenigen weitgehend moralisch entlaste, aber intellektuell belaste. Was ich mir selber am meisten vorwerfe und überhaupt vorzuwerfen habe, ist ein Tun durch Nichtstun, d. h., der Versuch, immer im Rahmen eines für reformfähig gehaltenen Systems die Grenzen nicht zu überschreiten, das ist der Punkt. Diesen Punkt nie genau so sicher gehabt zu haben, ihn nie überschritten zu haben oder ganz selten überschritten zu haben oder nur unter vier oder unter sechs Augen überschritten zu haben. Man wußte ja, mit wem man sprach. Das ist in der Tat etwas, was ich mir vorzuwerfen habe und was dazu beiträgt, daß ich mich mitnichten etwa als Märtyrer oder Opfer, sondern bitte sehr als Täter, Opfer und Dulder im Doppelsinn des Wortes betrachte. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank, Herr Professor Dr. Klenner. Ich erteile jetzt Herrn Prof. Dr. Karl Mollnau, ebenfalls Berlin, das Wort.

Prof. Dr. Karl Mollnau: Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren. Als ich die Anfrage erhielt, hier auftreten zu können, habe ich keinen Moment gezögert, diese Einladung anzunehmen, wofür ich mich auch hier noch einmal bedanken möchte.

Es wird erwartet, daß ich aus der Sicht des Zeitzeugen spreche. Das ist richtig, aber kann doch nunmehr nicht mehr so erfolgen, denn seit 2 Jahren beschäftige ich mich im Rahmen eines Forschungsprojekts damit, anhand von Archivmaterialien aus dem Parteiarchiv der SED zur Geschichte der Rechtswissenschaft und zur Geschichte der Justiz zu untersuchen, was wirklich geschehen ist.

Es ist hier schon eingangs von Herrn Eckert gesagt worden, daß ich in bezug auf die Babelsberger Konferenz der Meinung gewesen sei, daß es möglich gewesen wäre, eine Reform in der DDR herbeizuführen und Zustände zu organisieren, die mit demokratischem Sozialismus oder wie man das auch immer bezeichnen will, etwas zu tun haben. Ich glaube, es ist dies von einem bestimmten Zeitpunkt an eine Illusion gewesen. Darüber will ich nicht weiter sprechen. Das ist eine Diskussionsfrage.

Nun möchte ich zu dem Gegenstand etwas sagen. Das erste, worauf ich hinweisen möchte, anknüpfend an Herrn Eckert, ist die Tatsache, daß man der Babelsberger Konferenz nicht gerecht wird, wenn man sie nur als rechtswissenschaftliches Ereignis, auch als rechtswissenschaftliches Ereignis der SED betrachtet. Ganz anders herum wird ein Schuh daraus. Diese Konferenz war ein Politikum ersten Ranges. Sie haben einiges angedeutet.

Ich will noch einiges hinzufügen. Und zwar hinzufügen unter dem Gesichtspunkt, daß diese Konferenz mit ein Angelpunkt in der Strategie und Taktik gewesen ist, die Walter Ulbricht und seine Gruppierung im Politbüro im Sekretariat und in den Parteiapparatbereichen, die ihm hörig gewesen sind,

benutzt haben, um ihr Regime der persönlichen Macht aufzurichten. Nur so kann man, glaube ich, vieles von dieser Konferenz verstehen. Und es ist hier schon erwähnt worden, die Sache im Zusammenhang mit der Schirdewan-Angelegenheit zu sehen. Das ist richtig. Aber es geht noch viel weiter. Es gibt direkte Verbindungsstücke, was den Justiz- und den Rechtswissenschaftsbereich angeht und den Vorgängen, die damals mit Max Fechner begannen. In gewissem Sinne ist die Babelsberger Konferenz auf die Verwirklichung des folgenden Ziels ausgerichtet gewesen: Die endgültige Liquidierung jeder sozialdemokratischen Auffassung von Staat und Recht innerhalb der SED.

Auf einen zweiten Gesichtspunkt möchte ich hinweisen: Den Zusammenhang zwischen der Babelsberger Staats- und Rechtskonzeption und der weiteren Staats- und rechtspraktischen Entwicklung in der DDR, insbesondere auf dem Gebiet der Gesetzgebung, vor allen Dingen des Staatsrechts und des Verfassungsrechts. Meine These ist – und ich kann sie belegen – daß die Verfassung von 1968 gewissermaßen der Höhe- und Endpunkt, modifiziert gewissermaßen, aber doch die Krönung der Umsetzung dieser Konzeption war. Allerdings muß man hierbei den vom Politbüro bestätigten zweibändigen offiziellen Kommentar hinzuziehen. Wenn ich lesen mußte, daß das Politbüro Artikel für Artikel diskutiert hat, dann habe ich mich allerdings gefragt, wo habe ich gelebt, in welchem Staat?

Und noch etwas. Es wird gesagt, daß dies eine Zeit war, in der es auch Verselbständigungsbestrebungen gegenüber der Sowjetunion gegeben hat. Ich kann es nicht beurteilen, was die Wirtschaftsreformen, das neue ökonomische System angeht, da habe ich ungenügende Kenntnisse und bin auch nicht kompetent. Aber was die Verfassung angeht, habe ich Akten gefunden, daß auf Wunsch des Politbüros das Moskauer Politbüro an der Verfassung mitgearbeitet hat. Der politische Charakter der Verfassung von 1968 und vor allen Dingen der Zusammenhang zwischen dieser Konferenz und der Ulbricht-Strategie zur Errichtung des Regimes dieser Gruppierung wird auch belegt durch die Tatsache, daß auf der Babelsberger Konferenz, die ja offiziell Staats- und rechtswissenschaftliche Konferenz hieß, über die Hälfte der Geladenen – so jedenfalls die Einladungsliste – gar nicht aus dem Bereich der Rechtswissenschaft kam. Das Gros kam aus den Ministerien, den Verwaltungen, den Parteiapparaten, der Armee und auch der Staatssicherheit.

Ich möchte in einer zweiten Überlegung etwas sagen zu der ideologischen Botschaft, die die Babelsberger Konferenz an die Rechtswissenschaftler übermittelt hat. Es ist ja schon viel darüber geschrieben worden. Nach meinem Dafürhalten war die Babelsberger Konferenz die bewußte Auflösung oder die Aufforderung zur Auflösung zwischen Realität, Wahrheit, Gerechtigkeit und Recht in Lehre und Forschung der juristischen Einrichtungen. Und das ist

nach meinem Dafürhalten ein bewußtes Inkaufnehmen der Wahrheitslosigkeit in der Rechtswissenschaft.

Schließlich noch einige Bemerkungen zur justizpolitischen Bedeutung bzw. zur Wechselwirkung der Babelsberger Konferenz und dessen, was justizpolitisch in der DDR geschah. Hier möchte ich vor allem zu einem Phänomen, das hohe Vervollkommnung in der DDR hatte, nämlich der Justizlenkung, Stellung nehmen. Ich stimme Herrn Eckert vollkommen zu, daß die Babelsberger Konferenz bestimmte Dogmen in der Rechtswissenschaft festgeschrieben hat, die vorher schon vorhanden waren. Insofern erbrachte sie keine neuen Ergebnisse.

Die Babelsberger Konferenz war aber auch die Verallgemeinerung einer bestimmten Praxis, die von der obersten Parteibürokratie gegenüber der Justiz praktiziert worden ist. Dieses System der Justizlenkung, das ich jetzt im Auge habe, ist ja eigentlich nur der praktische Ausdruck der hochgradig politbürokratisch rechtsinstrumentalistischen Rechtskonzeption gewesen.

Bei meinen Archivrecherchen bin ich darauf gestoßen, daß von 1949 bis zum Jahre 1963 – weiter bin ich noch nicht – insgesamt 93 mal offiziell auf der Tagesordnung des Politbüros die Behandlung von Strafsachen oder Strafsachen gestanden hat. Und ich sage das hier, weil dies ja auch gegenwärtig wenig beachtet wird. Meist wird es aufgezogen an spektakulären Einzelfällen, die alle Empörung für sich haben. Aber ich sage das deshalb, weil hier die systemfunktionale Alltäglichkeit dieser Dinge besonders deutlich wurde, was natürlich keinem Rechtswissenschaftler, so will ich hoffen, bekanntgewesen ist. Vielleicht mit Ausnahme all jener, die in ideologischer Symbiose mit der Abteilung Staats- und Rechtsfragen gelebt haben. Und wenn ich sage, 93 mal stand das auf der Tagesordnung, dann war es natürlich nicht so, daß nur 93 Personen davon betroffen gewesen sind, sondern es ging ja manchmal um viele Verfahren und ich bin auf eines gestoßen, das war bisher das extremste: Da wurden Beschlüsse gefaßt, die 38 Personen betrafen.

Ich will es Ihnen ersparen, eine Typologie der Beschlüsse hier vorzuführen, aber eine besonders brutale Art möchte ich hier doch erwähnen. Das sind für mich jene Beschlüsse, die gewissermaßen dreigestuft abgefaßt wurden. Das geschah so: Erstens wurde die Verhängung der Todesstrafe festgelegt, zweitens die Ablehnung eines evtl. gestellten Antrages auf Begnadigung im voraus bestimmt und drittens die sofortige Vollstreckung des Todesurteils nach Ablehnung des Gnadenantrages angeordnet. Alle diese Dinge, zumindest die Mehrzahl, sind behandelt worden, also nicht nebenbei, sondern durch Vorlagen, die auch einsehbar sind, die von der Abteilung Staats- und Rechtsfragen gekommen sind bzw. von der sogenannten Justizkommission. Das sind für mich direkt praktische Auswirkungen, die auch in Babelsberg, glaube ich, vorformuliert worden sind.

Zum Schluß ein paar ganz kurze Bemerkungen zu den Auswirkungen der

Babelsberger Konferenz, zu den differenzierenden Auswirkungen auf die Rechtswissenschaftler selbst. In vielem bin ich mit Herrn Eckert einer Meinung. Aber man kann auch diese Situation, in der wir uns damals befunden haben als Rechtswissenschaftler in der DDR, nicht ganz mit heutigen Maßstäben vergleichen. Man muß sie auch an heutigen Maßstäben messen, aber man muß natürlich ebenfalls die Situation begreifen, in der man damals gestanden hat. Und es ist ja gar nicht so einfach gewesen, es bedurfte schon eines gewissen Mutes, nach der Babelsberger Konferenz irgendetwas, wenn auch nur in versteckter Form, in einem Artikel unterzubringen.

Ich hatte hier und da auch manchmal den Versuch gemacht, eine Botschaft zu übermitteln. Das hat nichts mit Widerstand zu tun. Das hat auch nichts mit einer Fundamentalkritik zu tun. Aber es ist doch für mich – und da bleibe ich bei meiner Meinung – damals der Versuch gewesen, daran mitzuwirken, eine DDR zu schaffen, die eine ganz andere ist. Eine DDR, die anknüpft an bestimmte humanistische Werte und diese verwirklicht und für Ziele eintritt, die eben für die Menschen verständlich und vernünftig gewesen wären.

Aus der heutigen Sicht ist es natürlich leicht, so zu tun, Herr Eckert hat das in seinem Referat nicht getan, als sei alles ein Konformismus gewesen. Nein, es gab auch nach der Babelsberger Konferenz Auseinandersetzungen, Richtungskämpfe. Sie waren ihrer wissenschaftlichen und politischen Natur nach aber systemimmanent, nicht systemüberwindend. Vielen Dank. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank, Herr Prof. Mollnau. Ich bitte jetzt Herrn Prof. Dr. Soell, das Wort zu nehmen.

Abg. Prof. Dr. Soell (SPD): Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen. Ich möchte aus der Sicht eines Historikers Bemerkungen zu den Rahmenbedingungen der Babelsberger Konferenz machen. Um eine Frage von Herrn Eckert aufzugreifen, wie labil bzw. wie stabil war das Außen, das Deutschland und das DDR-interne Umfeld?

Ich resümiere nur ganz kurz die außenpolitischen Rahmenbedingungen, weil sie mir hier allgemein bekannt erscheinen. Die Tatsache, daß die DDR seit Mitte der 50er Jahre zumindest nach außen hin durch den Vertrag vom September 1955 souverän war, daß sie integriert war im Warschauer Pakt, der im Herbst 1955 gegründet worden ist. Auch ihre Streitkräfte sind dort integriert worden. Ich erwähne das auch deshalb, weil angesichts bestimmter militarisierender Aspekte ihrer Ideologie natürlich auch der waffentechnische Fortschritt auf Seiten der Sowjetunion nicht unberücksichtigt bleiben kann.

Seit der Entwicklung der Wasserstoffbombe im Sommer 1953 und der ersten Raketendrohung, die die Sowjetunion im Herbst 1956 während des Suez-Abenteuers gegen Frankreich und England ausgesprochen hat, hat die Sowjetunion weitere technologische Fortschritte gemacht. Sie hat im Herbst 1957 zum ersten Mal einen Satelliten in den Weltraum geschickt und schien ab da dem Westen technologisch einige Schritte in diesem Bereich voraus